

Der Präsident

Mitarbeitervertretung

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 261
Fax 030 · 2 43 44 – 255
m.matthaei@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. P 2
Az. 1623-18:07

Berlin, den 20. Oktober 2016

Dienstvereinbarung über die Videoüberwachung der Ein- und Ausgänge des Dienstgebäudes auf dem Gelände des Evangelischen Zentrums Berlin-Brandenburg in der Georgenkirchstraße 69/70, in 10249 Berlin

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Konsistoriums

und der landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen,
die die MAV des Konsistoriums vertritt

(Stand: 1. November 2016)

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Evangelischen Zentrum und der landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen, die die GMAV des Konsistoriums vertritt. Auf das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) wird hingewiesen.

2. **Gegenstand und Zweck**

Gegenstand und Zweck dieser Dienstvereinbarung ist die ständige Einrichtung einer Video-Überwachungsanlage mit elektronischer Aufzeichnung mittels eines digitalen Videorekorders an allen Ein- und Ausgängen, in der Tiefgarage des Dienstgebäudes auf dem Gelände des Evangelischen Zentrums Berlin-Brandenburg, Georgenkirchstraße 69/70 sowie auf dem Parkplatz Georgenkirchstraße/Friedenstraße.

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. (§ 7a DSGVO ist zu beachten; die Vorschrift wird in der Anlage abgedruckt.

Videoüberwachung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen (gem. § 7 a Abs. 3 DSGVO).

3. **Beschreibung der Einrichtung und Anwendung**

Aufgabe dieser Anlage ist es, das Betreten und Verlassen betriebsfremder Personen zur Sicherheitsüberwachung überprüfen zu können.

- 3.1 Die tägliche Laufzeit der Anlage, einschließlich des dazugehörigen digitalen Videorekorders beträgt 24 Stunden.
- 3.2 Die Aufzeichnungs-Harddisk wird nach 168 Stunden Aufnahmezeit überspielt und stichprobenartig auf Qualität und Einhaltung der internen Sicherheitsvorschriften überprüft. Dieser Vorgang wird protokolliert von der Koordinatorin oder des Koordinators des Inneren Dienstes. Die stichprobenartige Überprüfung erfolgt immer im Vier-Augen-Prinzip zwischen einem Vertreter / einer Vertreterin der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung.
- 3.3 Die Funktionsprüfung der Anlage obliegt der Koordinatorin oder des Koordinators des Inneren Dienstes und darf nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen, sofern bei diesem Vorgang eine Sichtung vorgenommen wird.
- 3.4 Die Aufbewahrungszeit der Aufzeichnungen beträgt maximal 168 Stunden. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Daten automatisch überschrieben. Eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit kann zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im Einzelfall vereinbart werden.
- 3.5 Keine Person und kein Arbeitsbereich der Dienststelle ist berechtigt, die Aufzeichnungen zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle zu verwenden.
- 3.6 Es ist sicherzustellen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und eine andere Nutzung als die vereinbarte, ausgeschlossen ist. Daten, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen werden, dürfen arbeitsrechtlich nicht verwendet werden.

**Anlage zur Dienstvereinbarung über die Videoüberwachung:
Auszug aus dem DSGVO-EKD 1.13**

§ 7a

Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

- (1) 1Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle
1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
 2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- 2Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.
- (2) 1Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. 2Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. 3Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.
- (3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden
1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
 2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (5) 1Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. 2Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (6) 1§ 9 Absatz 1 findet Anwendung. 2Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

**Anlage zur Dienstvereinbarung über die Videoüberwachung:
Auszug aus dem DSGVO-EKD 1.13**

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
 2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
 3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
 4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
 5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).
- (7) 1Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:
1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
 2. den Zweck der Videoüberwachung,
 3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
 4. den Kreis der Betroffenen,
 5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
 6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
 7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
 8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
 9. die Art der Überwachung,
 10. die Dauer der Überwachung.
- 2Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. 3Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. 4Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.
- (9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.

4. **Beteiligungs- und Kontrollrecht der MAV gemäß dieser Vereinbarung**

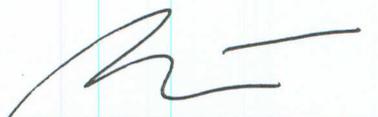
Die MAV hat das Recht, die Anwendung und die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. Andere Mitbestimmungsrechte der MAV bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

5. **Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. November 2016 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sie wird alle zwei Jahre von Dienststellenleitung und GMAV überprüft.

Ist nach einer Kündigung eine Nachfolgeregelung wegen Weiterbetriebs der Einrichtung notwendig und wird diese Nachfolgeregelung nicht innerhalb der Kündigungsfrist abgeschlossen, ist die Schiedsstelle anzurufen. Die Dienstvereinbarung bleibt bis zum Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gültig, sofern die Einrichtung weiterbetrieben wird.

Berlin, den 20. Oktober 2016



(Präsident)

Beate Thomas

(MAV des Konsistoriums)